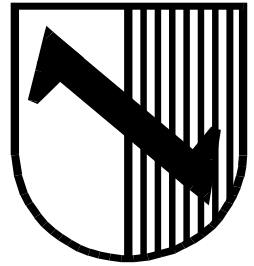


Amtsblatt

Stadt Halberstadt



Jahrgang 26

Nummer 14/2025

10.11.2025

Allgemeinverfügung zur Öffnung von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
in der Innenstadt Halberstadts 2

Allgemeinverfügung zur Öffnung von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Innenstadt Halberstadts

Es wird die Erlaubnis zur Öffnung der Verkaufsstellen der Innenstadt am 07.12.2025 und am 21.12.2025 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr anlässlich des Weihnachtsmarktes erteilt.

Die Erlaubnis bezieht sich auf Verkaufsstellen in den Straßen Fischmarkt, Holzmarkt, Breiter Weg, Hoher Weg, Kühlinger Straße, Hinter dem Richthause und Hinter dem Rathause.

Die Regelungen der §§ 9 und 10 des Ladenöffnungszeitengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LöffZeitG LSA) sind entsprechend zu beachten.

Begründung:

Grundlage ist der § 7 Abs. 1 Nr. 1 LöffZeitG LSA in der Fassung des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Sachsen-Anhalt vom 22.11.2006, zuletzt geändert am 15.12.2022 (GVBl. LSA Nr. 385). Die Erlaubnis kann erteilt werden, wenn ein besonderer Anlass vorliegt, der die Öffnung der Verkaufsstellen rechtfertigt. Die Stadt Halberstadt kann nach §§ 7 Abs. 1 LöffZeitG LSA in 2024 an höchstens vier Sonn- und Feiertagen die Öffnung von Verkaufsstellen erlauben. Davon ausgenommen ist der Neujahrstag, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, der Volkstrauertag, der Totensonntag, der 1. und 2. Weihnachtstag sowie Heiligabend, soweit dieser auf einen Sonntag fällt.

Der besondere Anlass ist mit Weihnachtsmarkt gegeben, weil in der Adventszeit die Innenstadt weihnachtlich geschmückt ist und durch die vielen Sinneseindrücke, Lichter, Gerüche und weihnachtliche Musik in spezifischer Weise geeignet ist, den Charakter des Sonntags in besonderer Weise zu prägen. Der Weihnachtsmarkt vermittelt eine festliche vom Alltagsgeschehen herausgelöste Stimmung, welche von den Halbstädtern und Besuchern der Stadt gerne wahrgenommen wird. Die öffentliche Wirkung des Weihnachtsmarktes gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung steht im Vordergrund und ist deshalb ein besonderer Anlass nach § 7 LöffZeitG LSA. Um gleichzeitig dem Versorgungsbedürfnis der Besucher Rechnung zu tragen, ist die Öffnung der ansässigen Verkaufsstellen im vollen Umfang vorgesehen.

Der örtliche Bezug ist mit der Eingrenzung des Innenstadtbereiches gegeben. Die Zeiten des Hauptgottesdienstes wurden berücksichtigt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Halberstadt einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Halberstadt, Holzmarkt 1, 38820 Halberstadt,
2. in elektronischer Form mittels eines Dokumentes welches mit einer qualifizierten Signatur (qeS) versehen ist,
3. durch eine De-Mail in der Sendevariante (absenderbestätigt) mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: post@halberstadt.de-mail.de erhoben werden.

Bei Verwendung der beiden elektronischen Formen sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Diese können eingesehen werden unter www.halberstadt.de/de/rechtlichehinweise.html.

Halberstadt, 10.11.2025




Daniel Szarata
Oberbürgermeister